

Tode) ganz entschieden ein strafbarer Nachdruck sein, und den Wiener'schen Rechtsausführungen muß in dieser Beziehung aufs bestimmteste widersprochen werden. Hr. Wiener hat die von ihm vorgetragene Rechtsansichten sich nach dem preussischen Gesetze gebildet; aus dem Umstande, daß in letzterem bestimmt ist: daß pseudonyme Schriften während 30 Jahre nach ihrem Erscheinen geschützt sind, und nur wenn innerhalb 15 Jahren nach dem Erscheinen der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelt eines neuen Abdruckes u. bekannt gemacht wird, sie den längeren Schutz bis 30 Jahre nach dem Ableben des Verfassers erlangen — folgert Wiener den, in keiner Beziehung stichhaltigen Rechtssatz: eine zuerst pseudonym erschienene Schrift bedarf, um des längeren Schutzes theilhaftig zu werden, einer vom Gesetze ausdrücklich vorzusehenden Restitutio in die längere Schutzfrist, wie solche die preussische Gesetzgebung enthält, und wo, wie in dem württembergischen Gesetze, solche nicht vorgesehen ist, kann eine pseudonyme Schrift nie die längere Schutzfrist erlangen.

Wiener übersieht, obschon er vorweg erklärt, die ganze Frage nur nach dem württembergischen Gesetze beurtheilen zu wollen, daß letzteres alle Schriften bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers schützt und dann verordnet: „Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser genießen den gesetzlichen Schutz 30 Jahre lang von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.“ Wiener's gedachte Ausführung würde zu dem Satze führen: das Werk eines pseudonymen Verfassers bleibt ein pseudonymes, wenn es auch aufgehört hat, ein pseudonymes zu sein — und diesen Satz wird wohl Niemand vertheidigen wollen. Wenn eine pseudonyme Schrift innerhalb der Zeit, in welcher sie geschützt ist, aufhört, eine pseudonyme zu sein, erwirbt sie selbstredend alle Rechte, welche den nichtpseudonymen Schriften zustehen, sofern, wie im preussischen Gesetze, die Zeit, während welcher sie aufhören muß, eine pseudonyme zu sein, und die Form, unter welcher dies zu geschehen hat, nicht ausdrücklich bestimmt worden; und das württembergische Gesetz bestimmt eben nichts!

Auch Jolly stellt — und es will uns scheinen, sehr richtig — den Satz auf: Jedes unter dem wahren Namen des Autors erscheinende literarische Erzeugniß genießt die Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers; diese Schutzfrist kann dadurch, daß für das Werk früher, weil es anonym erschienen, eine kürzere Schutzfrist bestand, nicht gemindert werden. Er führt in seiner „Lehre vom Nachdruck“ wörtlich aus: „Die neue unter dem wahren Namen des Verfassers erschienene Auflage darf ihrerseits, jedenfalls während der ganzen Lebenszeit des Verfassers und 30 Jahre lang nach seinem Tode nicht nachgedruckt werden; die ursprüngliche, gleichlautende Auflage mag wegen der Art ihrer Herausgabe immerhin nach wie vor eine anonyme oder pseudonyme bleiben, der Abdruck derselben während des Lebens des Autors oder in den ersten 30 Jahren nachher ist doch immer um deswillen ein verbotener Nachdruck, weil darin dieses Delict jedenfalls hinsichtlich der zweiten während des ganzen bezeichneten Zeitraumes zu schützenden Auflage liegt. Die längere Schutzfrist, welche den in regelmäßiger Gestalt erschienenen Werken im Gegensatz zu anonymen oder pseudonymen zusteht, kann also den letzteren zwar nicht durch einfache Nennung des wahren Verfassers, aber doch durch Veranstaltung einer neuen, selbst unveränderten Auflage mit Angabe des Autors verschafft werden.“

Solange wir noch ein für ganz Deutschland gültiges gemeinsames Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums entbehren, werden wir den einzelnen auftauchenden Fragen mit um so größerer Schärfe entgegenzutreten müssen.

S. S.

Miscellen.

Berlin, 31. Oct. Die Frage wegen Abänderung, resp. Beseitigung des Zeitungstempels geht jetzt der Entscheidung entgegen; zwischen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels finden nämlich zur Zeit Conferenzen statt, welche die Erörterung dieser Frage zum Gegenstande haben.

In Schleswig-Holstein ist der eigenthümliche Fall eingetreten, daß, obwohl jetzt preussische Provinz und obwohl der preussische Kalenderstempel eingeführt ist, kein in Preußen erschienener mit einem preussischen Stempel versehenen Kalender eingeführt werden kann, wenn er nicht als „ausländischer“ Kalender an der Grenze declarirt und dann demgemäß noch mit dem bekanntlich doppelt so hohen ausländischen Kalenderstempel versehen wird. An einem Tage wurden 269 in Preußen erschienene, mit preussischem Stempel versehene Kalender am Altonaer Bahnhof confiscirt. Die schleswig-holsteinischen Zoll- und Steuerbehörden gehen von der Ansicht aus, daß, da Schleswig-Holstein noch ein eigenes Zollgebiet bildet, alle anderen preussischen Provinzen für Schleswig-Holstein „Ausland“ sind. Die Ober-Steuerbehörde des Landes in Glückstadt theilt diese Ansicht, meint jedoch, daß die Kalender wieder freigegeben werden können, wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Kalenderstempel nicht gefälscht sind. Hierin liegt entschieden eine Verwechslung des Zolls, der früher für den Umfang des dänischen Zollgebiets erhoben wurde, mit einer allgemeinen Landessteuer vor und wäre es nothwendig, daß sich die schleswig-holsteinischen Buchhandlungen vereinten, sich direct beim Finanzministerium in Berlin, dem die Ober-Steuerbehörde in Glückstadt unterstellt ist, zu beschweren. Bei Versendung von Kalendern nach Schleswig-Holstein selbst aus Preußen ist daher, will man den dortigen Buchhandlungen nicht die größten Unannehmlichkeiten bereiten und sich selbst vor Schaden hüten, die größte Vorsicht anzurathen.

Pariser Weltausstellung. — Nach einer Bekanntmachung von der kaiserlichen Ausstellungskommission ist für die Ausgabe der Prämien nun die Ordnung getroffen, daß die goldenen Medaillen mit den zugehörigen Diplomen in der Zeit vom 15. bis 30. November, die silbernen vom 5. bis 31. December d. J., die bronzenen vom 15. Januar bis 29. Februar, und die Diplome über die ehrenvollen Erwähnungen vom 1. bis 31. März 1868 in Empfang zu nehmen sind. Die Prämien für fremde Aussteller sollen zu den angegebenen Zeiten den betreffenden Commissaren zugestellt werden.

Der Verleger des Gräffe'schen „Trésor de Livres rares et précieux“, Hr. Rud. Runke in Dresden, hat dem König von Sachsen ein Exemplar dieses Werks überreichen dürfen und darauf ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben von demselben erhalten, worin er den Umstand, daß er die Annahme des Werkes ausnahmsweise genehmigt habe, als einen Beweis seiner Anerkennung der Verdienste bemerklich macht, welche sich Runke durch dessen Verlagsübernahme erworben habe.

Curiosum. — In der Berliner Staatsbürger-Zeitung vom 25. Oct. ist folgende Anzeige zu lesen: „Schiller's sämtliche Gedichte gratis erhält jeder Käufer in dem Ausverkauf des Herrengarderobe-Magazins »Zum Propheten«, große Friedrichstraße 60.“

Personalnachrichten.

Herr Consul Wilh. Einhorn (E. F. Steinacker) in Leipzig hat den königl. preussischen Kronenorden 3. Cl. erhalten.